



Luftfahrt-Bundesamt
38144 Braunschweig

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL 0228 99-300-4953
FAX 0228 99-300-807-4953

PG-UnbLF@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Verlängerung des Erlasses des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum gewerblichen Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in der offenen Kategorie, Unterkategorie A2, die nicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifiziert sind, und Bitte an das Luftfahrt-Bundesamt eine entsprechende Rechtsauslegung als Allgemeinverfügung an den Adressatenkreis der UAS-Betreiber bekanntzumachen
Gültigkeit: 01. September 2022 bis 31. August 2023

Aktenzeichen: PG Unb LF/6312.1/8.1

Datum: 07. Juli 2022

Seite 1 von 2

Hiermit weise ich das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) an, eine Allgemeinverfügung folgenden Inhalts bekanntzugeben:

Abweichend von der Regelung des Artikels 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt für den dort genannten Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), die nicht zu Sport- oder Freizeitzwecken eingesetzt werden, folgende Abstandsregelung:

Zu unbeteiligten Personen muss grundsätzlich ein horizontaler Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden. Wenn das UAS in einem gesonderten Langsamflugmodus betrieben wird und der Betreiber sicherstellt, dass eine Höchstgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird, beträgt der horizontale Mindestabstand 5 Meter.

Im Rahmen der durch das LBA zu veranlassenden Bekanntgabe bitte ich folgende Punkte zu beachten:

1. Rechtsgrundlage ist Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018.
2. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, PG Unb LF,





hat die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) im Wege des Notifizierungsverfahrens gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 über diesen Erlass und die damit verbundene Entscheidung informiert. Das LBA wird gebeten, einen Ansprechpartner im LBA an die EASA zu übermitteln.

3. Die Allgemeinverfügung ist mit einer umfassenden, durch das LBA zu entwerfenden Begründung zu versehen.
4. Die Allgemeinverfügung ist mit folgender Nebenbestimmung (§ 36 VwVfG) zu versehen: Befristung für den Zeitraum vom 01. September 2022 bis 31. August 2023.
5. Die Allgemeinverfügung ist mit einem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2. Variante VwVfG) zu versehen.

I. Sachverhalt:

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 ist mit Datum vom 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Dieser Verordnung liegt zugrunde, dass in der offenen Kategorie nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifizierte Drohnen zum Einsatz kommen.

Klassifizierte Drohnen der Klasse C2 dürfen in der Nähe von unbeteiligten Personen betrieben werden. Die rechtlichen Mindestabstände (grundsätzlich 30 Meter, im Langsamflug 5 Meter) gelten als praxistauglich. C2-klassifizierte Drohnen sind derzeit auf dem deutschen Markt jedoch noch nicht verfügbar. Mit einer Marktdurchdringung solcher Drohnen ist erst im Sommer 2023 zu rechnen.

II. Rechtliche Einordnung:

Bestandsdrohnen bis 25 Kilogramm (UAS, die bis zum 31. Dezember 2023 in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden oder werden) werden entsprechend der Übergangsbestimmung im Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in die Unterkategorie A3 der offenen Kategorie eingeordnet, sofern diese nicht über eine Höchstabflugmasse von weniger als 250 g verfügen (in diesem Fall erfolgt die Einordnung in Unterkategorie A1).

In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 dürfen Bestandsdrohnen mit einer Startmasse von weniger als 2 kg gemäß Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 Metern zu unbeteiligten Menschen betrieben werden, wenn das Kompetenzniveau des Fernpiloten mindestens gleichwertig zu dem in UAS.OPEN.030 Nummer 2 von Teil A des Anhangs der zuvor genannten Verordnung ist. Eine Berücksichtigung eventuell vorhandener Langsamflugmodi zur Reduzierung des Mindestabstandes erfolgt nicht.

Diese Einschränkungen grenzen die Einsatzmöglichkeiten von UAS im städtischen Bereich in erheblicher Weise ein und machen ihren Betrieb in der offenen Kategorie im urbanen Umfeld oftmals unmöglich.





Seite 3 von 4

Nationale Genehmigungen konnten diesen Umstand zwar abmildern. Gemäß Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 durften diese aber lediglich bis zum 31. Dezember 2021 bestehen bleiben. Um Betreibern von sogenannten Bestandsdrohnen den Betrieb auch über den 31. Dezember 2021 hinaus möglich zu machen, hatte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bereits mit Erlass vom 03. Januar 2022 (AktENZEICHEN: PG Unb LF/6312.1/8) auf der Grundlage des Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 eine entsprechende Regelung erlassen.

Der Erlass vom 03. Januar 2022 schöpft bereits den intendierten maximalen Regelungszeitraum von acht Monaten gemäß Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 aus und würde mithin am 31. August 2022 auslaufen.

Da nicht damit zu rechnen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt C2-klassifizierte Drohnen am deutschen Markt verfügbar sein werden, ist eine Verlängerung der nationalen Ausnahmebestimmung erforderlich, um Betreibern von Bestandsdrohnen den bisherigen Betrieb auch über den 31. August 2022 hinaus weiterhin zu ermöglichen. Da C2-klassifizierte Drohnen auf dem deutschen Markt frühestens ab Ende 2022 erwartet werden und daraufhin zuerst eine gewisse Marktdurchdringung erfolgen muss, ist eine Verlängerung des Erlasses um weitere zwölf Monate bis zum 31. August 2023 erforderlich und verhältnismäßig. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr behält sich vor, den Zeitraum der Ausnahmeverlängerung zu verkürzen.

Die Ausnahmebestimmung soll sich auch weiterhin auf Betriebsarten beschränken, die nicht zu Sport- und Freizeitwecken eingesetzt werden; zum einen damit die Anzahl der von der EU-Rahmenregelung abweichenden Betriebe nicht zu groß wird, zum anderen damit wichtige Drohnenbetriebsarten nicht gänzlich eingestellt werden müssen. Das Sicherheitsniveau und der Umweltschutz der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 wird nach hiesiger Einschätzung nicht beeinträchtigt, da die erlassenen Regelungen denen der offenen Kategorie A2 entsprechen. Bestehende Langsamflugmodi sind zwar nicht im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifiziert, sind in ihrer Betriebsart jedoch so ähnlich, dass mit einer Beschränkung auf 3 m/s ein ausreichendes Sicherheits- und Umweltschutzniveau bis zur Einführung von C2-klassifizierten UAS im europäischen Markt bestehen bleibt.



Seite 4 von 4

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bittet das LBA darum, die oben tenorierte rechtliche Einordnung an den Adressatenkreis der UAS-Betreiber bekanntzugeben.

Im Auftrag,

Rahel Jünemann